2. Änderung v. 30.05.1996
Genehmigung LRA v. 22.07.1996
Bekanntmachung v. 02.08.1996

3. Änderung v. 24.06.2013
Satzungsbeschluss v. 26.08.2013
Bekanntmachung v. 27.09.2013

A Obstbaumzeile - Apfel

B Hecke mit rosa canina (Hundsrose), prunus spinosa (Schlehe)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

C Grasfläche (Odland)

D Einzelbäume - Tilia (Linde)

E Hecke mit rosa canina (Hundsrose), prunus avium (Wildkirsche),

prunus spinosa (Schlehe), Juniperus (Wachholder)

F Schrebergarten (Obstbäume) mit Bienenstand

1. Änderung v. 22.06.1995
Genehmigung LRA v. 07.11.1995
Bekanntmachung v. 28.11.1995
(Erschließungsstraße "Bogenweg" nach Norden verschoben)

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- best. Feldweg
- Baugrenze
- öffentl. Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- 10.00 Maßzahl
- Verkehrsberuhigt - Anfang
- Verkehrsberuhigt - Ende
- Gehweg
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Hauptversorgungsleitung U.IAG
- 20 KV - Erdkabelleitung mit Schutzstreifen

Nutzungsschablone

$WA^1 + WA^2 + WA^3$ = Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

II* = I+U Vollgeschosse mit möglichem Untergeschoss im WA^1
II + I+D Zahl der Vollgeschosse im WA^2, wobei das 2. Vollgeschoss im Dachraum liegen muss
III+ U+I+D Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das Untergeschoss und im Dachgeschoss ein Vollgeschoss entstehen kann
(2. Bebauungsplanänderung bzw. 3. Bebauungsplanänderung)

0,2 bzw. 0,3 GRZ – Grundflächenzahl (3.Bebauungsplanänderung)

0,4 bzw. 0,6 GFZ – Geschossflächenzahl (3. Bebauungsplanänderung)

O = Offene Bauweise

30° - 35° = Dachneigung
45° - 48° = Dachneigung
30° - 38° = Dachneigung (3. Bebauungsplanänderung)

- Biotopfläche
- Öffentliche Grünfläche (Ortsrandeingrünung)
- Firstrichtung - bindend für WA^1 und WA^2
- Vorgeschlagene Hauptfirstrichtung (nur parallel oder senkrecht zur Erschließungsstraße)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Sichtdreieck

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Aufzulassende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksteilung

Aufteilung der Verkehrsfläche

- Öffentliche Verkehrsfläche (Haupterschließungsstraße mit Gehweg, Längsparkplätzen und Straßenbegleitgrün)
- Siedlungsstraße mit Längsparkflächen und Straßenbegleitgrün
- Mastleuchte
- Wendeplatte
- Vorläufige Erschließungsstraße für BA 1 mit späterem Rückbau auf Geh- und Radweg mit öffentlichem Grünstreifen!
- Öffentliche Verkehrsfläche (Grasweg) mit Poller
- 210/2 Flurstücksnummern
- 54 Ordnungsnummern der Bauparzellen
- Bestehende Trafostation
- 490 Höhenschichtlinien mit NN-Koten
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Vorgeschlagene Neubauten
- ST.GAR. Pkw-Garage (Standortvorschlag) (Verschiebung entlang der Grenze des Standortvorschlages innerhalb der Baugrenzen ist möglich).
- Vorhandene Feldgehölze lt. Planeintrag innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen

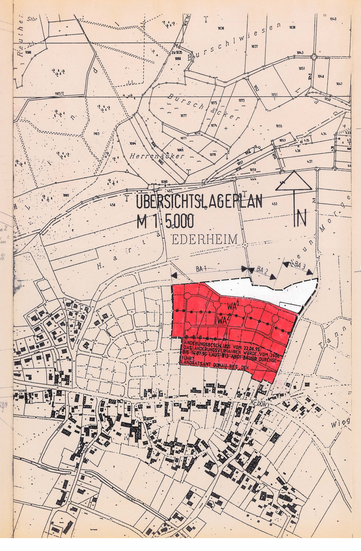

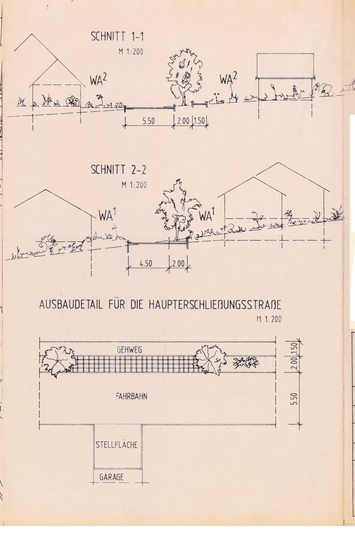

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates vom 30.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht am 13.03.1992

Bürgerbeteiligung gem. § 3, Abs. 1 BauGB am 28.02.1992

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.01.1993 letztmals geändert am 30.03.1993, wurde mit Begründung Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.1993 bis öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat Ederheim hat mit Beschluß vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Donau-Ries gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt mit Schreiben vom 31.01.95

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 01.02.95 dem Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB zugestimmt. SG40-637

Landratsamt Donauwörth, den 01.02.95
Alfons Braun, Landrat

Das Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Satz 1 BauGB am 20.02.95 ortsüblich durch Amtsblatt der Vg Donau bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ederheim, 20.02.1995
1. Bürgermeister

Die Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Satz 1 BauGB am 28.11.1995 ortsüblich durch Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ries bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ederheim, 28.11.1995
1. Bürgermeister

Die Stadt/Gemeinde/Markt ... hat mit Beschluß vom 22. JUNI 1995 die Änderung gem. § 13 BauGB in ... vereinfachten Verfahren durchgeführt. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 07. NOV. 1995 zu der Änderung Stellung genommen.
Das Ergebnis der Prüfung ist mitgeteilt worden.
Die Änderung wurde am 07. NOV. 1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Donauwörth, 07. NOV. 1995
Landratsamt Donau-Ries
Alfons Braun, Landrat

GEMEINDE 86739 EDERHEIM
LANDKREIS DONAU-RIES

GEÄNDERT: 07.02.1993	BEBAUUNGSPLAN WA BOGENÄCKER III	AUFTR.-NR.: IV 9311
GEÄNDERT:		MAßSTAB: 1:1000
GEÄNDERT:		DATUM: 25.01.1993
LETZM. GEÄND.: 30.03.1993		BEARBEITET: H. Kaltner

ING.-BÜRO EIBL
ZIRGESHEIMER STR. 43
86609 DONAUWÖRTH

INGENIEURBÜRO EIBL
ZIRGESHEIMER STRASSE 43
86609 DONAUWÖRTH
TELEFON 0906/6033 · FAX 6036

SG40

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Ederheim, den 30. Sep. 2013

Caroline Zehnpfennig, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Ederheim hat gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren in der Sitzung vom **24.06.2013** die 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **04.07.2013** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **24.06.2013** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.07.2013** bis **15.08.2013** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **04.07.2013** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom **05.07.2013** bis **15.08.2013** durchgeführt.

3 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **26.08.2013** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **26.08.2013** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Gemeinde Ederheim, den 27. Aug. 2013

Caroline Zehnpfennig, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

4 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 27. Sep. 2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitig verliert der Bebauungsplan „Bogenäcker III" im überplanten Bereich seine Rechtskraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Die Bebauungsplanänderung mit Satzung und Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Ederheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Ederheim, den 30. Sep. 2013

Caroline Zehnpfennig, 1. Bürgermeisterin (Siegel)